

bücktem Rücken in überfülltem Raume am Spulrad . . . Schwächlinge, übermüdet, der Kopf grindig, die Augen triefend, die Brust schwindfüchtig, der Magen leidend; zum Militärdienst taugten sie nicht, in die Schule kamen sie nicht, und verirrte solch ein Geschöpf sich einmal dahin, so fand es wenigstens auf einige Augenblicke den Schlaf und die Ruhe, welche ihm sonst die schreckliche Stimme des Werkmeisters raubten.“¹

Die Regierung sah ein, daß diesen Übelständen energischer entgegengetreten werden mußte, und so schuf sie 1853 ein neues Gesetz, das die Fabrikarbeit für Kinder unter zwölf Jahren untersagte und bis zum 14. Jahre nur eine sechs-, bis zum 16. Jahre eine zehnstündige Arbeitszeit gestattete.²

Auch das Gesetz von 1853 wurde nicht durchgeführt — begreiflicherweise: hatte man doch die Ortsbehörden mit seiner Ausführung betraut. Sehr richtig sagt Thun:³ „Ist in industriellen Gegenden der Landrat nicht oft von den Eingefessenen gewählt, wird ihm nicht von ihnen eine Gehaltszulage bewilligt, besteht nicht sein täglicher Umgang aus den Fabrikanten? Und nun vollends die subalternen Bürgermeister! Woher sollen sie den Mut nehmen, gegen die Männer aufzutreten, welche im Gemeinderat ihren Gehalt votieren? . . . Von Revisionen war daher bei den Ortsbehörden nicht die Rede oder dieselben wurden schlimmsten-

¹ Thun, Die Industrie am Niederrhein und ihre Arbeiter. 1. Teil. S. 109 und 177.

² Aus den Kammerverhandlungen über dieses Gesetz mag eine interessante Notiz erwähnt werden, durch die der Zentrumsabgeordnete Reichensperger seine Ausführungen für die Einschränkung der Kinderarbeit stützte. Er zitierte den französischen Staatsmann Charles Dupin, nach welchem von 100 schwarzen Sklavenkindern, die in den Kolonien geboren wurden, nach dem 14. Jahre noch 74 am Leben waren, weil der Herr der Sklaven ein Interesse daran hatte, ihr Leben zu schonen; während von 100 weißen sogenannten freien Kindern in den Fabrikdistrikten Englands schon 74 Kinder vor dem 2. Jahre gestorben waren.

³ A. a. D. S. 180 ff.